

neralsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁰⁴ empfohlen,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Rektor unternommen hat, um eine Selbstbewertung der Universität einzuleiten,

1. *begrüßt* den Abschluß der von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe durchgeführten Überprüfung der Universität der Vereinten Nationen und die von einem Ad-hoc-Ausschuß des Rates der Universität durchgeführte interne Bewertung sowie die Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und ersucht sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Universität erzielt hat, was ihren Beitrag zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen betrifft, und ersucht den Rat und den Rektor, sich weiter verstärkt um ein besseres Zusammenwirken und eine bessere Kommunikation der Universität mit anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und auch weiterhin bestrebt zu sein, unnötige Doppelarbeit innerhalb des Systems zu vermeiden;

4. *ersucht* den Rat und den Rektor, die Koordinierung und Komplementarität zwischen den Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität und ihren Programmen weiter zu verstärken und dabei die einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu berücksichtigen, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"¹⁰⁵ enthalten sind;

5. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, Verbindungen, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten in Entwicklungsländern herzustellen, um den Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu erleichtern und so die Perspektive der Entwicklungsländer in die Aktivitäten der Universität einzubeziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen der Universität und anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in allen einschlägigen Tätigkeiten des Systems berücksichtigt wird, unter Beachtung der Resolution 51/187 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, damit das System der Ver-

einten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *begrüßt es*, daß die Universität beabsichtigt, gleichzeitig mit der Fortsetzung ihrer Grundlagenforschung und ihrer Überlegungen hinsichtlich des strategischen Plans, den sie derzeit für den Zeitraum 1999-2002 ausarbeitet, ihre Aktivitäten in den Bereichen der Politikanalyse und des Kapazitätsaufbaus zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Universität zu einer stärkeren Beteiligung an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu ermutigen, und ersucht ihn außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 51/187 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Universität ihre Beteiligung an der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane verstärkt hat, sowie darüber, wie sie sich dazu anderer bestehender Strukturen und Modalitäten der Kommunikation, des Zusammenwirkens und der Synergie bedient;

9. *legt* der Universität *eindringlich nahe*, eine höhere Zahl von Gastdozenturen und Forschungsstipendien an Wissenschaftler aus Entwicklungsländern zu vergeben, damit diese von dem Wissen, dem Sachverstand und den Fähigkeiten der Universität profitieren und verstärkt zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bildungs- und Forschungseinrichtungen, beitragen können;

10. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der Resolution 51/187, auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine höhere Dotierung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Möglichkeiten zur Beschaffung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

11. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und Programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/195. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996 und 52/206 vom 18. Dezember 1997,

¹⁰⁵ A/52/559, Anhang.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts¹⁰⁷,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"¹⁰⁸ enthalten sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, daß die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, daß dieses Mißverhältnis dringend behoben werden muß,

erneut erklärend, daß die Vorkehrungen für die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen getroffen werden sollten,

in der Erwägung, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. bekräftigt die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. bekräftigt außerdem die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. betont, daß das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muß;

4. unterstreicht die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, daß der Prozeß der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

5. appelliert erneut an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

6. ermutigt das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Mißverhältnis zwischen den Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

7. betont, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen diesen Institutionen verbessert werden muß;

8. nimmt Kenntnis von der vom Institut durchgeführten Untersuchung der Ausbildungsinstitutionen und -programme im System der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eine Bewertung der Untersuchung vorzunehmen, mit dem Ziel, die aus den bereits eingegangenen Antworten gewonnenen Erkenntnisse herauszustellen, eine qualitative Bewertung der pädagogischen Methoden vorzunehmen, die diese Institutionen bei der Bereitstellung ihrer Ausbildungsdienste anwenden, und die aus der Untersuchung ersichtlichen Komplementaritäten und Synergien hervorzuheben;

9. begrüßt die Fortschritte, die unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei den Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, die sie insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

10. unterstreicht die Notwendigkeit, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf der Länderebene weiterzuentwickeln und auszubauen;

11. ersucht das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des

¹⁰⁶ A/53/534.

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14).

¹⁰⁸ A/52/559, Anhang.

¹⁰⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14), Ziffern 23-26. Die Ergebnisse der Untersuchung sind auf der UNITAR-Webseite (www.unitar.org) zu finden.

Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/196. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/207 vom 18. Dezember 1997 und die Resolution 1998/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten in dem am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahost-Friedensprozeß, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹¹¹;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/197. Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/194 vom 18. Dezember 1997 über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut,

aner kennend, daß Kleinstkreditprogramme Menschen in zahlreichen Ländern in der ganzen Welt erfolgreich geholfen haben, sich aus der Armut zu befreien,

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹¹¹ A/53/163-E/1998/79, Anhang.